



**An die Eltern / Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler\*innen
und volljährige SchülerInnen**

**Einverständniserklärung Umstellung Corona PCR-Pool-Schultestung mit Datenübermittlung**

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte, liebe volljährige Schüler\*innen,

die Stadt Radolfzell bietet an, dass Schulen bei den notwendigen Corona Testungen (SARS-Cov-2) im Schulbereich von den bisherigen, ungenauen Antigen-Schnelltests auf die
wesentlich sensitiveren und damit genaueren PCR-Lollytests (als Pooltestung) umstellen können. Wir haben uns als Schule für diese Umstellung entschieden.

PCR-Pooltestverfahren erfüllt alle Anforderungen der in den Corona Verordnungen
vorgeschriebenen Testpflichten für Schulen. Solange eine Testpflicht gilt, darf Ihr Kind bzw. die/der volljährige/r Schüler/in ohne einen Test nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die sog. Lollytests (Lutschtests) werden an zwei Testtagen pro Woche in der Schule
von Ihrem Kind selbst durchgeführt und in einen zu testenden PCR-Pool innerhalb der
Klasse/Lerngruppe gegeben. Ab ca. 10.00 Uhr werden die Pools am Testtag abgeholt, ins
Auswertungslabor gebracht und alle im Pool befindlichen Personen unmittelbar nach
Testauswertung über das Ergebnis informiert.

Nähere Informationen zum Test und dem Verfahren erhalten Sie auf der Homepage der
Stadt Radolfzell unter: www.radolfzell.de/pooltest

Im Zusammenhang mit der Testung werden deshalb personenbezogene Daten von Ihnen
bzw. von Ihrem Kind wie Namen, Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsdatum und
Gesundheitsdaten (Test positiv, Test negativ) verarbeitet. Sie werden per E-Mail, und im
Falle eines positiven Ergebnisses auch per SMS, über die Abrufung des Testergebnisses
informiert.

Alle Personen im „positiven“ Pool sind (wie beim Fall eines positiven Ergebnisses des
bisherigen Antigen-Schnelltests) verpflichtet, durch eine einzelne PCR-Nachtestung in
einer der offiziellen Testeinrichtungen (u.a. Praxis Van der Goten sowie Labor Dr. Brunner in Konstanz) eine etwaige Corona-Infektion ermitteln zu lassen.

Bei positivem Nachtest-Ergebnis wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt informiert.
Dieses ist gemäß Art. 6 Abs. 1 c, Art. 9 Abs. 2 i Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.
V. m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, Sie über das positive
Testergebnis Ihres Kindes bzw. volljährigen Schüler/in zu informieren. Dazu ist es
erforderlich, Ihr Kind bzw. volljährige/r Schüler/in eindeutig zu identifizieren und Sie ggf. zu
kontaktieren.

Die Testpflicht an Schulen besteht nicht für immunisierte Personen (vollständig geimpft oder
genesen), die ihre Immunisierung bei der Schule nachgewiesen haben. Eine Testung - auch
im Rahmen der PCR Pool-Testung - kann auf Wunsch trotzdem weiter erfolgen.

Mit der Zustimmung zur Teilnahme an der SARS-Cov-2 PCR-Pooltestung erklären Sie sich
einverstanden, dass Ihr Kind oder die/der volljährige/r Schüler/in unter Anleitung und Aufsicht
SARS-CoV-2 PCR-Pooltests durchführt.

Außerdem sind Sie mit der für die Durchführung dieser Tests notwendigen Datenverar-
beitung durch die IT-Systemfirma Novid20 GmbH (Österreich) einverstanden. Die Daten

werden über die Schulen und die Stadt Radolfzell bereitgestellt und in einem Datencenter in
Österreich (Digimagical GmbH) gespeichert. Weitere Auftragsverarbeiter können - wenn nötig - unter Einhaltung der DSGVO herangezogen werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im beigefügten Informationsblatt.

Mir ist bekannt, dass die Testteilnahme durch die Schule dokumentiert wird.

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen
kann. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten bzw. die meines Kindes nicht
mehr weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen.
Meine Widerrufserklärung werde ich direkt an die Schule richten.

➔ **Hinweis**: In diesem Fall kann eine Testung über das PCR Poolverfahren nicht mehr
erfolgen und Sie sind verpflichtet, die für die Schule notwendige Testung in eigener
Verantwortung und auf eigene Kosten in einer offiziellen Testeinrichtung zu regeln.
Ohne Testnachweis (oder Immunisierungsnachweis) besteht ein Zutrittsverbot zur
Schule.



Ulrike Heller

Schulleitung

Anlagen:
• Informationsblatt zum Datenschutz
• Einverständniserklärung zur Rückgabe an die Schule (separates Blatt)